

An das Bundesministerium für Justiz Zivilrechtssektion Museumsstraße 7 1070 Wien

Wien, 12.06.2015

Mag. Günter Schönberger guenter.schoenberger@bildrecht.at

Betreff: Stellungnahme der Bildrecht zum

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit welchem das

Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Kathrein, sehr geehrter Herr Mag. Auinger, sehr geehrter Herr Dr. Dokalik,

bezugnehmend auf Ihr dankend erhaltenes Schreiben samt Unterlagen vom 02.06.2015 kommen wir im Namen der Bezugsberechtigten der Bildrecht mit folgender Stellungnahme zum betreffenden Ministerialentwurf auf Sie zu:

Vorbemerkung

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch die geplanten Änderungen der Bestimmungen bzgl. folgender Themenkomplexe direkt betroffen, so dass die Bildrecht hierzu dezidiert wie folgt Stellung nimmt:

Artikel 1 Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

I. Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung

1. Erweiterung des § 42 Abs. 6 UrhG auf "andere Bildungseinrichtungen"

Die freie Werknutzung in Gestalt der "Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch" in § 42 Abs. 6 UrhG auf "andere Bildungseinrichtungen" zu erweitern, ist aus mehreren Gründen problematisch und insbesondere wegen wohl fehlender angemessener Vergütung (siehe nachfolge Zif. b.) abzulehnen:

a. Unbestimmte Begrifflichkeit

Was und wer unter "andere Bildungseinrichtung" zu subsumieren ist, birgt eine erhebliche Rechtsunsicherheit in sich und stellt eine nicht akzeptable Erweiterung der freien Werknutzung dar.

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
A 1070 Wien, Burggasse 7-9/6 | +4318152691 | office@bildrecht.at | www.bildrecht.at
Bankverbindung: Erste Bank IBAN: AT122011100002027151 BIC: GIBAATWWXXX | UID: ATU 64967628 | Handelsgericht Wien FN: 326358p



b. Keine angemessene Vergütung/kein gerechter Ausgleich garantiert

Der europarechtlich vorgegebene "gerechte Ausgleich" nach Art. 5 Abs. 2 lit. b der Info-Richtlinie (2001/29/EG), welcher sich in der angemessenen Vergütung in § 42b Abs. 1 UrhG wiederspiegelt und auch auf die betreffenden Vervielfältigungen durch die "anderen Bildungseinrichtungen" (neu § 42 Abs. 6 UrhG) anzuwenden ist, kann im Zusammenspiel mit der vorgeschlagenen neuen Bestimmung des § 42b Abs. 4 UrhG sowie § 116 Abs. 11 UrhG nicht mehr eingehalten werden und ist dementsprechend europarechtswidrig. Denn einerseits wird eine Erweiterung der freien Werknutzung normiert (§ 42 Abs. 6 UrhG) und andererseits wird eine Begrenzung bei der Bemessung der Vergütungspflicht vorgenommen (§ 116 Abs. 11 UrhG und § 42b Abs. 4 (insbesondere Zif.8) UrhG).

Anliegen:

Es sind die "anderen Bildungseinrichtungen" aus § 42 Abs. 6 UrhG zu streichen.

2. Einfügung einer Geringfügigkeitsschwelle in § 42b Abs. 2a UrhG

Die sehr weit gefasste Formulierung in § 42b Abs. 2a UrhG ist im Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit zu konkretisieren. Denn der europäische Gesetzgeber hat ausdrücklich im Erwägungsgrund 35 der Info-Richtlinie (2001/29/EG) erklärt:

"In bestimmten Situationen, in denen dem Rechtsinhaber nur ein geringer Nachteil entstünde, kann sich gegebenenfalls keine Zahlungspflicht ergeben."

Im EuGH-Urteil Copydan ./. Nokia (C-463/12) erklärt der EuGH ausdrücklich in diesem Sachzusammenhang unter Rdnr. 62:

"Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 [ist] im Lichte des 35. Erwägungsgrundes der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten Situationen, die in den Anwendungsbereich der Privatkopieausnahme fallen, eine Befreiung von der Zahlung des gerechten Ausgleichs vorsehen können, sofern den Rechtsinhabern in diesen Situationen nur ein geringfügiger Nachteil entsteht." (Unterstreichung nachträglich hinzugefügt)

Der vorgeschlagene § 42b Abs. 2a UrhG weist <u>keine derartig bestimmten Situationen</u> aus, sondern ist vielmehr konturenlos, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen würde.

Zudem verlangt der EuGH in diesem vorgenannten Urteil weiter unter Rdnr. 62:

"Es fällt in die Zuständigkeit dieser Staaten [= Mitgliedstaaten], den Schwellenwert für einen solchen Nachteil festzusetzen, wobei dieser Wert insbesondere im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung anzuwenden ist."

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
A 1070 Wien, Burggasse 7-9/6 | +4318152691 | office@bildrecht.at | www.bildrecht.at
Bankverbindung: Erste Bank IBAN: AT122011100002027151 BIC: GIBAATWWXXX | UID: ATU 64967628 | Handelsgericht Wien FN: 326358p

Seite 2 von 7



Es wird in der vorgeschlagenen Bestimmung des § 42b Abs. 2a UrhG kein Schwellenwert legislativ festgesetzt.

Anliegen:

Es ist der gesamte § 42b Abs. 2a UrhG zu streichen. In eventu ist dieser § 42b Abs. 2a UrhG mit den notwendigen Konturen zu versehen, nämlich dass

- bestimmte Situationen benannt werden.
- der Schwellenwert legislativ konkretisiert wird und
- dem Gleichheitsgrundsatz (EuGH-Urteil Glatzel C-356/12 und Art 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) entsprochen wird.

Beispielsweise werden auf Speicherkarten von Foto-/Videoapparaten vielfach Privatkopien von Kunstwerken der bildenden Kunst, Fotografie, Performance etc. erstellt, welche vergütungspflichtig sind. Dass die Anzahl dieser Kopie - oftmals in Form von sog. nachstehenden Werken (abfotografierte/abgefilmte urheberrechtlich geschützte Werke) - keine geringe ist, kann empirisch nachgewiesen werden und darf nicht unter einen derartigen nicht-konturierten Schwellenwert des vorgeschlagenen § 42b Abs. 2a UrhG fallen.

3. Deckelung der Speichermedienvergütung in § 116 Abs. 11 UrhG auf 29 Mio. EURO Die vorgeschlagene Deckelung in Höhe von 29 Millionen EURO ist evident europarechtswidrig, da sich die angemessene Vergütung nach der tatsächlichen Nutzung richten muss - siehe unter anderem Erwägungsgrund 35 der Info-Richtlinie 2001/29/EG.

Auf die tatsächliche Nutzung stellt selbst der neue § 18a Abs. 1 VerwGesG 2006 ab. Auch der Umstand unter Zif. 3 des neuen § 42b Abs. 4 UrhG verlangt für die Bemessung der Vergütung den "Nachteil der Vervielfältigung für den Urheber" zu berücksichtigen.

Die losgelöste Fixierung einer Obergrenze von jeglichem Nutzerverhalten oder sonstiger Entwicklung des Vervielfältigungsverhaltens zum eigenen und privaten Gebrauch bis 2019 ist eklatant. Zumal auch keine Untergrenze normiert wird, ist der Nachteil für die Urheber augenscheinlich.

Anliegen:

Es ist der gesamte § 116 Abs. 11 UrhG zu streichen. In eventu ist eine Untergrenze zum Schutz der Urheber zu inkludieren.

4. Umstände für die Bemessung der Vergütung gemäß § 42b Abs. 4 UrhG Zu begrüßen ist die Streichung der Spieldauer bei der Leerkassettenvergütung (bisheriger § 42b Abs. 4 Zif.1 UrhG), da ein vervielfältigtes urheberrechtlich geschütztes Bild nicht nach diesem Umstand bemessen werden kann.

Eine gesetzliche Normierung von fixen Obergrenzen in Gestalt von 6% des Preisniveaus eines Speichermediums und 11% des Preisniveaus eines Gerätes im vorgeschlagenen § 42b Abs. 4 Zif. 8 UrhG wirft erhebliche Bedenken in Bezug auf die europarechtlichen Vorgaben auf. Insbesondere verlangt der "gerechte Ausgleich" einen direkten Bezug zu dem

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
A 1070 Wien, Burggasse 7-9/6 | +431 8152691 | office@bildrecht.at | www.bildrecht.at
Bankverbindung: Erste Bank (BAN: AT122011100002027151 BIC: GIBAATWWXXX | UID: ATU 64967628 | Handelsgericht Wien FN: 326358p



Schaden, welcher den Rechtsinhabern aufgrund der Herstellung der Privatkopie entstanden ist (vgl. u. a. EuGH Padawan-Urteil (C-467/08) Rdnr. 40; EuGH Copydan-Urteil (C-463/12) Rdnr. 21). Dieser direkte Bezug ist mit dieser legislativen Deckelung nicht mehr gewährleistet.

Zudem ist zwingend die <u>sog. Ergebnispflicht</u> einzuhalten, welche der EuGH u. a. in dem Urteil Stichting de Thuiskopie / Opus Supplies Deutschland GmbH (C-462/09) herausstellt, einzuhalten. Durch diese Deckelung in dem vorgeschlagenen § 42b Abs. 6 Zif. 8 UrhG kann dieser Ergebnispflicht nicht Genüge getan werden.

Auch der 2. Halbsatz des vorgeschlagenen § 42b Abs. 6 Zif. 8 UrhG hilft nicht über diese zwingend einzuhaltenden europarechtlichen Vorgaben hinweg. Denn das normierte Kriterium der empirischen Nachweise einer "fast ausschließlichen Nutzung" wirft erhebliche Auslegungsmöglichkeiten und Streitpotenziale auf, welche sich sodann in letzter Konsequenz in einer entschädigungslosen Enteignung der Rechtsinhaber zu erkennen geben.

Anliegen:

Es ist der Umstand in § 42b Abs. 4 Zif. 8 UrhG zu streichen.

II. Unwesentliches Beiwerk

Diese freie Werknutzung in dem vorgeschlagenen § 42e UrhG, welche wohl vergütungsfrei ausgestaltet ist, betrifft das Werkrepertoire der Bildrecht in erheblichem Maße. Denn Kunstwerke - sowohl Gemälde, Bilder udgl. als auch Skulpturen, werden oftmals als ausschmückende Elemente genutzt. Diese Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke sind für die Stimmung, den Look und Style einer Webseite, eines Films, einer Talkshow, etc. oftmals maßgeblich, jedoch werden diese meistens als beiläufiges Element inszeniert.

Anliegen:

Es ist die Streichung des gesamten § 42eUrhG vorzunehmen.

III. Zitatrecht

Wie bereits ausführlich in der Stellungnahme der Bildrecht an Sie vom 10.04.2015 ausgeführt, bestehen insoweit Einwände gegen diese Neuformulierung der freien Werknutzungen in dem vorgeschlagenen § 42f Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG, da hierdurch nicht nur die - zu befürwortende - systematische Zusammenführung der Zitatrechte des Urheberrechtsgesetzes erfolgt, sondern leider auch eine nicht gewünschte Erweiterung der freien Werknutzungen für das Werkrepertoire der Bildrecht inkludiert ist. Diese freie Werknutzung ist sowohl zustimmungs- als auch vergütungsfrei, was nicht akzeptiert werden kann.

a. Wissenschaftliches Bildzitat 42f Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Denn aus der bisherigen Bestimmung des § 54 Abs. 1 Nr. 3a UrhG (wissenschaftliches Bildzitat) resultieren lediglich die freien Nutzungsmöglichkeiten in Gestalt des Vervielfältigungsrechts, des Verbreitungsrechts und des öffentlichen Zurverfügungstellungsrechts.



Der vorgeschlagene § 42f Nr. 1 UrhG führt jedoch als zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzungen zusätzliche noch das Senderecht, das Vortragsrecht, das Aufführungsrecht und das Vorführungsrecht mit auf.

Dem ist entgegenzutreten, insbesondere da diese ohne entsprechende Begründung, ohne sachlichen Grund und/oder Notwendigkeit der Erweiterung eingefügt wurde.

Vielmehr verlangen die europarechtlichen Vorgaben (insbesondere die Info-RL 2001/29/EG) eine restriktive Behandlung von freien Werknutzungen, insbesondere wenn diese vergütungsfrei sind.

Anliegen:

Durch die zu befürwortende redaktionelle und systematische Zusammenfassung des Zitatrechts in einen einheitlichen Paragrafen, darf <u>keine Erweiterung</u> dieser zustimmungs- und vergütungsfreien Nutzung geschehen.

b. Vorführungsfreiheit/Vortragserläuterung § 42f Abs. 1 Nr. 2 UrhG

Der noch geltende § 54 Abs. 1 Nr. 4 UrhG (Vorführungsfreiheit/Vortragserläuterung) gestattet die ebenfalls vergütungsfreie Nutzung eines Werkes der bildenden Kunst nur zur öffentlichen Live-Vorführung unter gewissen Bedingungen sowie zu Vervielfältigungen, die zur Vorführung notwendig sind.

Der vorgeschlagene § 42f Nr. 2 UrhG ist in sich unklar formuliert, da der erlaubte Nutzungsumfang nicht eindeutig konturiert ist. Die erlaubten Nutzungen des vorgeschlagenen § 42f Abs. 1 Satz 1 UrhG sind weiter als die in § 42f Abs. 1 Satz 2 Zif. 2 UrhG. Welche Nutzungshandlungen nun von dem neu geordneten Vorführungsfreiheit/Vortragserläuterung gemäß vorgeschlagenem § 42f Abs. 1 Nr. 2 UrhG erfasst werden ist unklar. Somit beinhaltet diese neue Formulierung erhebliche Rechtsunsicherheit.

Anliegen:

Durch die zu befürwortende redaktionelle und systematische Zusammenfassung des Zitatrechts in einen einheitlichen Paragrafen, darf keine Erweiterung dieser zustimmungs- und vergütungsfreien Nutzung geschehen. Dementsprechend sind die erlaubten Nutzungshandlungen, welche durch den § 42f Abs. 1 Nr. 2 UrhG erfasst werden sollen, eindeutig zu benennen.

Artikel 2 Änderungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006

I. Keine Rückwirkung von Tarifen für Geräte und Speichermedien

In § 18a Abs. 2 des VerwGesG wird festgeschrieben, dass unter gewissen Umständen nur für die Zeit nach Abschluss eines gewissen Gesamtvertrags die betreffende Vergütung geltend gemacht werden könne.

Dass diese Bestimmung eine Rückwirkung von Tarifen und eine entsprechende Geltendmachung von Vergütungen bzgl. tatsächlich nachgewiesener Nutzungen aus der Vergangenheit ausschließt, ist als Enteignung der Rechtsinhaber zu qualifizieren. Den europarechtlichen Vorgaben des "gerechten Ausgleichs", welcher sich - insbesondere



gemäß des EuGH Padawan-Urteils (C-467/08) Rdnr. 40 - an dem tatsächlich eingetretenen Schaden zu orientieren hat, entspricht diese Normierung nicht.

Anliegen:

Es ist die Streichung des § 18a Abs. 2 VerwGesG vorzunehmen.

II. Beirat für Geräte und Speichermedienvergütung gemäß § 18b VerwGesG

Die durch den § 18b VerwGesG vorgeschlagene Institutionalisierung eines Beirats mit Beratungsfunktion ist nicht nachvollziehbar. Hieraus resultiert lediglich ein erheblicher Mehraufwand an Verwaltungstätigkeit und -kosten sowie ggf. Verzögerungen in den Verhandlungen und Tariffindungen. Der wohl anvisierte Normzweck in Gestalt der Erleichterungen von Verhandlungen wird sich - bereits jetzt absehbar - in das reale Gegenteil umwandeln.

Anliegen:

Es ist die Streichung des § 18b VerwGesG vorzunehmen.

<u>Dringende</u> Regelungsbedüftigkeit in Bezug auf die Vergütungspflichtigkeit von Vervielfältigungen zum privaten und eigenen Gebrauch!

Die Vergütungspflichtigkeit von 3D-Druckern, welche zu Vervielfältigungen zum eigenen und privaten Gebrauch gemäß § 42 UrhG - bereit derzeit schon in nicht unerheblichem Maße -benutzt werden, ist bisher nicht im Urheberrechtsgesetz abgebildet. Demzufolge gehen die Urheber/Rechtsinhaber für derartige Vervielfältigungen im Moment leer aus!

Bei diesen 3D-Druckern handelt es sich um Druckverfahren, indem Vervielfältigungen, insbesondere von urheberrechtlich geschützten Werken (vorwiegend Kunstwerke, Produktdesigns, Schmuckdesigns etc.) in dreidimensionaler Weise hergestellt werden. Die Ausdrucke können auf bzw. in verschiedenen Druckmaterialien erfolgen. So unter anderem in verschiedenen Kunststoffen, Verbundwerkstoffen, jedoch auch in Nylon, Holz, Kunstharz, Keramik, Metallen sowie in viele weiteren Materialien.

Die Vergütungspflichtigkeit für 3D-Ausdrucke bzgl. Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen und privaten Gebrauch würde sich systematisch und inhaltlich wohl am ehesten unter die Reprographievergütung nach § 42b Abs. 1 UrhG subsumieren lassen. Es bestehen jedoch diesbzgl. Bedenken in Bezug auf die Subsumtion, welche der Gesetzgeber durch eine entsprechende Normierung ausräumen kann.

Anliegen:

Der § 42b Abs. 2 UrhG ist wie folgt gemäß den Unterstreichungen zu ergänzen:

"Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, dass es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren <u>auf sämtlichen körperlichen Trägermaterialien</u> zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),(...)"

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
A 1070 Wlen, Burggasse 7-9/6 | +4318152691 | office@bildrecht.at | www.bildrecht.at
Bankverbindung: Erste Bank IBAN: AT122011100002027151 BIC: GIBAATWWXXX | UID: ATU 64967628 | Handelsgericht Wien FN: 326358p

Seite 6 von 7



In Bezug auf eine entsprechende Berücksichtigung der vorgenannten Anliegen, ist die Bildrecht stellvertretend für alle Bezugsberechtigten der Bildrecht im Inland sowie aller Bezugsberechtigten sämtlicher Schwestergesellschaften weltweit Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Günter Schönberger Geschäftsführer Bildrecht GmbH